

Bestandsdarstellung		Art und Maß der baulichen Nutzung		Begrenzungslinien		Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen		Sonstige Festsetzungen		Kennzeichnungen		Nachrichtliche Übernahmen		Vermerke	
	Öffentliche Gebäude		Wohngebäude		Straßenbahngelände Bordstein Kanalröhre Baum Böschung		Straßenbahngelände Bordstein Kanalröhre Baum Böschung		Straßenbahngelände Bordstein Kanalröhre Baum Böschung		Straßenbahngelände Bordstein Kanalröhre Baum Böschung		Straßenbahngelände Bordstein Kanalröhre Baum Böschung		Straßenbahngelände Bordstein Kanalröhre Baum Böschung
	Wirtschafts- und Industriegebäude		Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Besondere Wohngebiete Dortgebiete		Mischgebiete Kerngebiete Industriegebiete Gewerbegebiete Sondergebiete		Straßenverkehrsflächen Öffentliche Verkehrsflächen Öffentliche Grünflächen		Flächen für Stellplätze Flächen für Garagen		Ein- u. Ausfahrt Offene Bauweise Geschlossene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Doppelhäuser zulässig nur Einzelhäuser zulässig		Gränze der Verkehrsfläche Stadtbahn Rhein-Ruhr in Höhenlage (Personenbeförderungsgesetz - P-BuG-) Ferngasleitung mit Schutzstreifen (siehe Hinweis)		Neuer Bordstein (unverbindlich) Zugehörigkeitsstreifen für Art und Maß der baulichen Nutzung Bereich der Musterhausausstellung (siehe Textliche Festsetzungen) Begrenzungslinie der Musterhausausstellung (wenn sie nicht mit einer Nutzungsgrenze zusammenfällt) Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt in einem Umlegungsgebiet - U 87 (lt. Ratsbeschluss vom 20.7.1981 siehe Hinweis) Hilfsbuchstabe für "Textliche Festsetzungen" Parallele

Textliche Festsetzungen

I. Art und Maß der Nutzung auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen

- In den WA-Gebieten sind Anlagen nach § 4 (3) Nr. 4 bis 6 Baumzonenverordnung (BaumVO) nicht zulässig.
- In dem gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO nicht zulässig.
- In § 14 (2) BauNVO bleibt hiervon unberührt:
- Außer in den mit B bezeichneten Baugebieten sind gemäß § 12 (6) BauNVO Garagen und Stellplätze nur an den in Plan festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Ausnahmsweise können darüber hinaus notwendige Stellplätze oder Garagen zugelassen werden, sofern dies gemäß § 47 Bauordnung NW und den hierzu ergangenen Richtlinien begründet ist.

- In den WR I o- und WR II g-Gebieten sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.
- In den mit A bezeichneten Baugebieten ist gemäß § 31 (1) BldgF für die Dauer von max. drei Monaten eine Musterhausausstellung zulässig.

II. Festsetzungen gemäß § 9 (2) Bundesbaugesetz (BBAUG)

- Die Seckelhöhe baulicher Anlagen (O.K. Erdgeschossfußboden) darf bei 1- und 2-geschossigen baulichen Anlagen 0,40 m und bei 3-geschossigen baulichen Anlagen 0,60 m - bezogen auf die Höhe des Gehweges an der Straßenbegrenzungslinie bzw. der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Erschließungsfläche vor der jeweiligen baulichen Anlage - nicht überschreiten.
- Die Firsthöhe darf bei 1-geschossigen baulichen Anlagen 9,50 m und bei 2-geschossigen baulichen Anlagen 11,50 m - bezogen auf die Höhe des Gehweges an der Straßenbegrenzungslinie bzw. der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Erschließungsfläche vor der jeweiligen baulichen Anlage - nicht überschreiten.
- Entlang der gesamten Grundstücksbegrenzung zur öffentlichen Grünfläche - Parkanlage - im südlichen Bereich dürfen Höhenunterschiede zwischen der Grundstückfläche und dieser öffentlichen Fläche nicht durch Stützmauern, Winkelsteine o. Ä. aufgefangan werden. Diese Höhenunterschiede sind nur durch Böschungen nicht steiler als mit einer Neigung von 1 : 2 aufzufangen, wobei der Böschungfuß die Grenze zur öffentlichen Fläche nicht überschreiten darf.

III. Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 21

Außer den im Plan festgesetzten mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger zu belastenden Flächen sind im Bereich der Vorgärten (Fläche zwischen Erschließungs- und vorderer Baugrenze) die Grundstücksecken in Form einer rechtwinkligen Dreiecksfläche (Seckellänge 1,50 m) mit einem Fahrrecht zugunsten des jeweiligen Nachbarn zu belasten (siehe Nebenzeichnung).

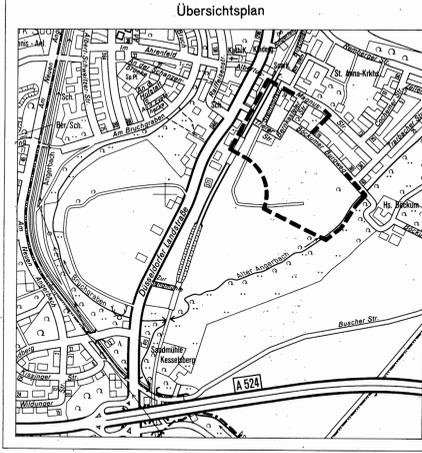
IV. Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 24 Bundesbaugesetz

- In den WA-Gebieten östlich der Straße X ist an den dieser Straße zugewandten Hausseiten der Einbau von Verbundfenstern erforderlich. Diese müssen mindestens der Schallschutzklasse 2 der Richtlinien des "Verbands Deutscher Ingenieure" (VDI 2719) entsprechen.

V. Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 25 Bundesbaugesetz

- In den Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind großkronige Straßenbäume im Abstand von 15,0 m anzupflanzen und zu erhalten.
- Entlang der gesamten Grundstücksbegrenzung zur öffentlichen Grünfläche - Parkanlage - im südlichen Bereich sind innerhalb der Grundstücksgrenze die gesamte Höhe anzupflanzen.
- Die an öffentliche Verkehrsflächen grenzenden Garagenwände sind mit dauerhaften kletternden Gehölzen zu bepflanzen.

Örtliche Bauvorschriften:
siehe Amtsblatt Nr. 2 vom 20.1.1987



<p>Stadt Duisburg</p> <p>BEBAUUNGSPLAN NR. 700 I C</p> <p>- Huckingen - Angerbogen -</p> <p>für einen Bereich ca. 350 m südlich der Albertus-Magnus- Straße und Bückumer Burgweg zwischen Alter Angerbach und Stadtbahn.</p> <p>Gemarkung Huckingen Flur 58, 59 u. 65</p> <p>Maßstab 1 : 1000</p> <p>Rechtsgrundlagen: Bundesbaugesetz (BBAUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 225, 3817) geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Verordnungsammlung vom 3.12.1978 (BGBl. I S. 3281) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung des Verfahrens bei Erklärungen von Verordnungen im Geltungsbereich von § 17 (1) BBAUG (S. 480); Bauordnungsverordnung (BauVO) vom 1.4.1977 (BGBl. I S. 1757); Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanlinie und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung) vom 20.7.1981 (BGBl. I S. 833); Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (LBO-NW) vom 21.12.1976 (GVBl. Nr. 5-30) geändert durch Gesetz vom 18.6.1988 (GVBl. Nr. 6-246)</p>	<p>Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - Hauptblätter - Nebenblätter - Nebenschilder - einer Begründung - dem Eigentumsverzeichnis - dem Blatt Lageplan und dem Blatt Übersichtsplan. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beizubehalten.</p> <p>Duisburg, den 8. Nov. 1985..... Vermessungs- und Katasteramt gez. Nüse</p>	<p>Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Duisburg, den 8. Nov. 1985..... Vermessungs- und Katasteramt gez. Nüse</p>	<p>Für die Erarbeitung des Planentwerfs.</p> <p>Duisburg, den 8. Nov. 1985..... Stadtplanungsamt gez. Kisters</p>	<p>Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in Farbe geändert worden.</p> <p>Duisburg, den Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt</p>	<p>Ausgenommen von der Genehmigung sind gem. Ratsbeschluss vom 1.12.1986 und Bericht der Stadt vom 4.12.1986 die textlichen Festsetzungen I. Nr. 2, II. Nr. 3 und V. Nr. 2.</p> <p>Duisburg, den 5.3.1987 Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt gez. Nüse gez. Kisters</p>
--	--	--	---	---	--

Der Rat der Stadt hat am 30.03.81..... nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 02.02.1984
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
gez. Giersch
Beigeordneter

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.05.81..... gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 02.02.1984
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
gez. Giersch
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Duisburg, den
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Ein Beschluss des Rates der Stadt nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes wurde nicht gefaßt.

Duisburg, den 02.02.1984
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
gez. Giersch
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 31.11.1985..... nach § 2a (6) des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 03.12.1985
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
gez. Giersch
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 2a (8) § 2 (6) des Bundesbaugesetzes auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 16.12.1985 bis 26.01.1986... einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Duisburg, den 02. Juli 1986
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
gez. Giersch
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 09.06.1986..... nach § 10 des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen dieses Bebauungsplans entgegengesetzt (siehe Aufhebungsvermerk) als Sitzung beschlossen.

Duisburg, den 02. Juli 1986
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
gez. Giersch
Beigeordneter

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes ist dieser Plan mit Verfügung vom 16.12.1986 Az.: 35.2-12.02 (Duisburg) genehmigt worden.

Düsseldorf, den 16.12.1986
Der Regierungspräsident
im Auftrage
gez. Gibbich
Oberregierungsbaureat

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 16.12.1986 Az.: 35.2-12.02 (Duisburg) ist am 23.01.1987..... gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Sitzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Auf die §§ 4 c und 15 a Bundesbaugesetz sowie auf § 6 Abs. 6 der ÖB. NW, wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 28. Jan. 1987
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
gez. Giersch
Beigeordneter